

## Durchgeschriebene Fassung der **Satzung**

### **über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Oyten (Kita-Gebührensatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und §§ 5, 18 Abs. 2, Ziff. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie des § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen (KiTaG) für Kinder hat der Rat der Gemeinde Oyten in seiner Sitzung am 18.06.2018 folgende Satzung, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 10.01.2023 (Ratsbeschluss vom 12.12.2022) beschlossen.

#### **§ 1 Allgemeines, Gebührenpflicht**

- (1) Für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten der Gemeinde Oyten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Durch das Gebührenaufkommen sollen die Kosten der Einrichtungen teilweise gedeckt werden. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.
- (3) Die Benutzungsgebühren werden nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder gestaffelt.

#### **§ 2 Einkommensbegriff**

Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe aller positiven Einkünfte des Haushaltes, in dem das Kind seinen überwiegenden Aufenthalt hat, die von den Sorgeberechtigten oder von den Partnern einer Lebensgemeinschaft innerhalb eines Kalenderjahres erzielt werden.

#### **§ 3 Ermittlung des Einkommens**

- (1) Für die Gebührenfestsetzung ist das Bruttoeinkommen durch Vorlage des letzten Einkommensteuerbescheides vor Beginn des Kindergartenjahres maßgebend. Liegt ein Steuerbescheid nicht vor, hat der Gebührenschuldner Nachweise über das gesamte Jahreseinkommen vorzulegen.  
Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten der zusammen veranlagten Sorgeberechtigten ist nicht zulässig.
- (2) Erhöhungen oder Verringerungen des Einkommens im laufenden Kindergartenjahr um mehr als 15 % gegenüber den vorgelegten Einkommensnachweisen sind unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen. Es wird dann das aktuelle Einkommen für die Festsetzung, unter Berücksichtigung der üblichen Freibeträge, zugrunde gelegt. Die Gebühren werden mit Wirkung der Einkommensänderung angepasst.

Eine Reduzierung der Gebühr wird frühestens ab dem Vormonat der Einreichung wirksam.

(3) Zum Einkommen gehören unter anderem folgende Einkunftsarten gemäß § 2 des Einkommen-steuergesetzes:

- a. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- b. Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
- c. Einkünfte aus selbstständiger Arbeit,
- d. Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit,
- e. Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- f. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- g. sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG.

Zum Einkommen gehören ferner andere Geldleistungen oder Bezüge wie z.B.: Kindergeld, Einnahmen aus Unterhaltszahlungen, Einnahmen aus pauschal besteuertem Arbeitslohn für Teilzeitbeschäftigungen oder Aushilfstätigkeiten, Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, steuerfreie Lohnersatzleistungen (wie z.B.: Arbeitslosengeld, Leistungen nach dem SGB II und XII, Wohngeld, Krankengeld und Elterngeld über den gesetzlichen Mindestbetrages)

Diese nicht zu versteuernden Nettoeinkünfte werden mit dem Faktor 1,45 multipliziert, um zu einer Vergleichsgröße für das Bruttoeinkommen, das für die Bemessung der Kindergartengebühren maßgebend ist, zu kommen.

Nicht zum Einkommen zählen das Elterngeld bis zur Höhe des gesetzlichen Mindestbetrages und die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG).

(4) Gezahlte Unterhaltsleistungen sind zu belegen und vom Einkommen abzusetzen. Die Unterhaltsleistungen werden ebenfalls mit dem Faktor 1,45 multipliziert, um auf einen vergleichbaren Bruttobetrag zu kommen.

#### **§ 4 Kinderermäßigung**

Für Kinder der Sorgeberechtigten, für die Kindergeld gezahlt wird, ist für jedes Kind im Haushalt ein jährlicher Freibetrag in Höhe von 12.000,00 € vom Einkommen abzusetzen.

Wenn während des Kindergartenjahres ein weiteres Kind geboren wird, so ist das Einkommen ab dem Monat, in dem für dieses Kind Kindergeld gezahlt wird, neu zu ermitteln.

Die Gebührenpflichtigen haben in diesem Fall innerhalb von 6 Monaten unaufgefordert die aktuellen Einkommensunterlagen, inkl. der Nachweise zum Mutterschafts- und Elterngeld, vorzulegen.

Erfolgt die Vorlage aktueller Einkommensunterlagen nach Ablauf von 6 Monaten, werden diese ab dem Vormonat der Einreichung berücksichtigt.

Kinder, für die noch ein Kindergeldanspruch besteht, die aber auch ein eigenes Einkommen aus einem Ausbildungsverhältnis o. ä. erzielen, werden weder bei den Einnahmen des Haushaltes noch bei der Kinderermäßigung berücksichtigt.

#### **§ 5 Ermittlungsbogen mit Nachweis**

(1) Den Sorgeberechtigten wird ein Ermittlungsbogen zur Feststellung des anzurechnenden Einkommens übersandt. Dieser ist der Gemeinde Oyten innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung mit entsprechenden Nachweisen zurückzugeben.

- (2) Werden innerhalb dieser Frist keine entsprechenden Unterlagen vorgelegt, wird der Höchstbetrag der Kindergartengebühr erhoben. Werden die Unterlagen nachgereicht, erfolgt ab dem 1. des Monats vor Eingang der Unterlagen eine Neufestsetzung.

## § 6 Gebührenhöhe

- (1) Für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten werden Jahresgebühren nach folgender Sozialstaffel erhoben, aus der sich folgende monatliche Beträge ergeben:

- a) für Kinder, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben:  
(die Gebühren gelten für eine 5 Tage/Woche):

Stufe	Anrechenbares Jahres- einkommen  in Euro	Vormittags- gruppe	verlängerte Vormittags- Gruppe	Ganztags- gruppe	Früh-/ Spät- dienst	Früh-/ Spät- dienst
		08:00 - 12:00 Uhr	08:00 - 14:00 Uhr	08:00 - 16:00 Uhr	1 Stunde	½ Std.
1	0,00 bis 29.999,99	84,00 Euro	122,00 Euro	151,00 Euro	19,00 Euro	9,50 Euro
2	30.000,00 bis 41.999,99	116,00 Euro	168,00 Euro	209,00 Euro	26,00 Euro	13,00 Euro
3	42.000 bis 53.999,99	139,00 Euro	201,00 Euro	251,00 Euro	31,00 Euro	15,50 Euro
4	54.000 bis 65.999,99	170,00 Euro	246,00 Euro	307,00 Euro	38,00 Euro	19,00 Euro
5	66.000 bis 77.999,99	194,00 Euro	282,00 Euro	350,00 Euro	44,00 Euro	22,00 Euro
6	78.000 bis 89.999,99	224,00 Euro	327,00 Euro	410,00 Euro	52,00 Euro	26,00 Euro
7	90.000 bis 101.999,99	254,00 Euro	372,00 Euro	470,00 Euro	60,00 Euro	30,00 Euro
8	ab 102.000,00	284,00 Euro	417,00 Euro	530,00 Euro	68,00 Euro	34,00 Euro

Die Betreuung erfolgt grundsätzlich an 5 Tagen die Woche, die einzelnen Betreuungszeiten und Früh- und Spätdienste können tageweise gebucht werden, die Gebühren werden dann anteilig berechnet.

- b) Für Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben bis zur Einschulung:

Ab dem Monat, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, fallen gem. § 22 Abs. 2 NKitaG bis zur Einschulung keine Betreuungsgebühren an.

Die Betreuungszeiten in den Kindergartengruppen sind grundsätzlich:

- Vormittags: 08:00 – 13:00 Uhr (Ausnahme Kindertagesstätte Bassen)
- Vormittags: 08:00 – 12:30 Uhr (nur in der Kindertagesstätte Bassen)
- Ganztags: 08:00 – 16:00 Uhr

Zu den Betreuungszeiten können zusätzlich Früh- und Spätdienste für halbe oder ganze Stunden beantragt werden.

c) Verpflegungspauschale

Die Teilnahme am Mittagessen ist für alle Kinder Bestandteil der Betreuung. In der Kindertagesstätte Bassen gilt dies für alle Krippenkinder und für alle Kindergartenkinder, soweit sie länger als 12:30 Uhr betreut werden.

Die Kosten für die Mittagsverpflegung wird nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Verpflegung in den Kindertagesstätten und Schulen der Gemeinde Oyten in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt

- (2) Die Festlegung der Betreuungszeit erfolgt verbindlich für ein Kindergartenhalbjahr.

**§ 7  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des aufgenommenen Kindes. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 8  
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht  
-Fälligkeit-**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht erstmalig mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte.

Erfolgt die erstmalige Aufnahme in der Kindertagesstätte bis zum 15. eines Monats, wird die volle Monatsgebühr erhoben, erfolgt die Aufnahme nach dem 15. eines Monats, wird die halbe Monatsgebühr erhoben.

Gleiches gilt beim Ausscheiden vor oder nach dem 15. eines Monats.

- (2) Die Kindergartengebühr ist jeweils bis zum 5. eines jeden Monats im Voraus zu zahlen.
- (3) Die Schließung der Kindertagesstätten an gesetzlichen Feiertagen, während der Ferien oder aus sonstigen zwingenden Gründen berechtigen nicht zur Kürzung der Kindergartengebühr

Die Kindergartengebühr ist eine Jahresgebühr (bezogen auf ein Kindergartenjahr), die in zwölf Monatsbeiträgen erhoben wird.

- (4) Die Abmeldung für ein Kind wird erst dann wirksam, wenn eine schriftliche Mitteilung hierüber in der Kindertagesstätte vorliegt.
- (5) Die Kindergartengebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 9  
Inkrafttreten**

Diese Satzung, in der Fassung der 1. Änderungssatzung, tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Oyten, 10.01.2023

Gemeinde OYTEN

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Röse', written in a cursive style.

Sandra Röse  
(Bürgermeisterin)